## Sportverein Sachsenwerk e.V.

# Haushalts-, Finanz - und Kassenordnung

## § 1 Präambel

Gemäß § 6 der Satzung erfolgt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung unter der Verantwortung des Vorstandes und dem Schatzmeister. Zur Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erlässt der Vorstand am **26.02.2003** folgende Ordnung.

#### § 2 Grundsätze

- (1) Die Finanzen des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
- (2) Der Verein hat die Finanzwirtschaft so zu planen, dass die Erfüllung der Vereinsaufgaben gesichert ist
- (3) Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel und etwaigen Überschüsse können nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (4) Der Verein führt ein einheitliche Kasse und ein Konto. Die Abteilungen und Sportgruppen werden im Hauptkonto als Kostenstellen geführt. Sie erhalten eine Handkasse.

#### § 3 Haushalt

- (1) Der Haushalt bildet die Grundlage für die Finanzierung des Vereins.
- (2) Der Haushalt wird jährlich vom Schatzmeister aufgestellt, vom Vorstand beschlossen. Er muss dem Vorstand zu vorläufigen und zur entgültigen Genehmigung vorgelegt werden.
- (3) Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden.
- (4) Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.
- (5) Der Vorstand kann im Rahmen des genehmigten Haushalts über jede Summe verfügen.
- (6) In keinem Fall dürfen Ausgaben getätigt werden, die nicht im Haushalt des jeweiligen Haushaltsjahres veranschlagt sind.

# § 4 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

- (1) Einnahmen und Ausgaben dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet. Überschüsse und Gewinne sind den gemeinnützigen Zwecke des Vereins zuzuführen.
- (2) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sind zweckgebundene. Das gilt auch für Zuwendungen sonstiger Art.
- (3) Ausgaben sind nur im Rahmen des Vereinszwecks zulässig.

# § 5 Beitragswesen

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Die Beiträge sind jährlich zum I. Quartal (31.03.) von allen Mitgliedern abzufordern.

(3) Bei Eintritt in den Verein ist § 1 Mitgliedschaft der Satzung zu beachten.

### § 6 Abteilungshaushalte

- (1) Die Abteilungen erarbeiten bis zum 15.12. d. J. einen Haushaltsentwurf, welcher Grundlage für die Mittelbereitstellung durch den Vorstand wird . Dieser Vorschlag hat alle voraussichtlichen Positionen der Einnahmen und Ausgaben zu enthalten. Es muss ein ausgeglichener Entwurf vorgelegt werden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Anträge der Abteilungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.
- (3) Nach Bestätigung des Abteilungshaushaltes durch den Vorstand kann die Abteilung über die zugewiesenen Mittel frei verfügen.
- (4) Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Durch Eigeninitiative erwirtschaftete Erträge stehen grundsätzlich auch der Abteilung zur Verfügung, sind jedoch dem Vorstand zu melden.
- (5) Die Abteilungen haben diese Ordnung analog anzuwenden.

### § 7 Jahresabschluss und Jahresrechnung

- (1) In den Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes auszuweisen. Die Schulden und das Vermögen des Vereins sind auszuweisen. Eine Vermögensübersicht ist beizufügen.
- (2) Die Kasse des Vereins ist jährlich von den gewählten Revisoren auf ihre sachliche Richtigkeit hin zu überprüfen. Nach erfolgter Prüfung erstatten die Revisoren dem Vorstand Bericht, der der Delegiertenversammlung vorzulegen ist. Nach Genehmigung durch den Vorstand wird die Jahresrechnung der Delegiertenversammlung vorgelegt.

### § 8 Vereinsvermögen

- (1) Der Verein verfügt nur über ein gesamtes Vereinsvermögen. Da die Abteilungen des Vereins rechtlich unselbständig sind, können sie kein eigenständiges Vermögen bilden. Gleiches gilt für die Vereinsjugend.
- (2) Über die Anlagepolitik des Vereins entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Schatzmeisters.

### § 9 Schatzmeister

- (1) Für die Finanz und Kassenführung ist der Schatzmeister verantwortlich. Er wird bei seiner Tätigkeit vom Vorstand unterstützt.
- (2) Der Schatzmeister überwacht den gesamten Zahlungs und Kassenverkehr des Vereins, insbesondere auch die Kassenführung der Abteilungen und der Vereinsjugend.
- (3) Der Schatzmeister hat das Recht, jederzeit selbst und durch Beauftragte des Stellvertreters oder der Revisoren Prüfungen der Abteilungskassen und der Jugendkassen vorzunehmen.
- (4) Der Schatzmeister hat über besondere Vorkommnisse sofort den Vorsitzenden des Vereins zu unterrichten.

### § 10 Zahlungsverkehr und Zahlungsanweisungen

- (1) Der Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos über das eingerichtete Bankkonto abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein.
- (2) Belege müssen den Tag der Ausgabe , den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch die Unterschrift zu bestätigen.
- (3) Zahlungsanweisungen dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder dessen Stellv. vorgenommen werden. Für die laufenden Angelegenheiten der Geschäftsführung besteht eine generelle Zeichnungsbefugnis für den Vorsitzenden und den Kassenwart.

(4) Abrechnungen der Handkassen sind mit Vorlage der Belege zu erfolgen. Bargeld ist rechtzeitig beim Vorstand anzumelden. (14 Tage vor der Vorstandssitzung)

# § 11 Kassenprüfung

- (1) Die Haushalts-, Kassen und Rechnungsprüfung des Vereins wird von den gewählten Kassenprüfern geprüft.
- (2) Anzahl und Termin der Prüfung bleiben den Kassenprüfern vorbehalten.
- (3) Über das Ergebnis einer Prüfung ist eine Prüfungsniederschrift anzufertigen, die der Geschäftsleitung zuzuleiten ist.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, die Prüfungsbemerkungen unverzüglich zu prüfen und zu beantworten.
- (5) Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht.

# § 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 28.03.2022 in Kraft und ersetzt alle bis dahin existierenden Ordnungen.